

## **FAQ zur Bekanntmachung „Profilbildung 2022“ des MKW NRW**

(Stand: 24.01.2023)

### **Allgemeine Fragen zu den geplanten Projekten**

#### **1. Können Unternehmen bzw. andere Praxispartner im Rahmen des Programms gefördert werden?**

Antragsberechtigt sind ausschließlich staatliche und staatlich refinanzierte Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie vom Bund und/oder Land NRW grundfinanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Das Erfordernis der staatlichen Finanzierung oder Refinanzierung gilt für Hochschulen und für Forschungseinrichtungen. Unternehmen bzw. andere Praxispartner können keine Förderung im Rahmen des Programms erhalten. Es ist aber möglich Unternehmen bzw. andere Praxispartner als Kooperationspartner ohne Förderung in die Projekte einzubeziehen.

#### **2. Können Einrichtungen (Hochschulen und Forschungseinrichtungen) außerhalb von NRW gefördert werden?**

Es ist nur die Förderung von Einrichtungen mit Sitz in NRW möglich. Einrichtungen außerhalb von NRW (in Deutschland oder im Ausland) können aber als Kooperationspartner ohne Förderung in die Projekte einbezogen werden.

#### **3. Müssen alle Vorhaben interdisziplinär angelegt sein?**

Nein. Auch die Förderung von Vorhaben, die einen innerdisziplinären kooperativen und kollaborativen Ansatz verfolgen, ist möglich.

#### **4. Müssen alle Vorhaben Kooperationsprojekte mehrerer Einrichtungen sein?**

Nein, es ist auch die Förderung einer einzelnen Institution möglich. Im Antrag / in der Skizze ist aber auch in diesem Fall darzulegen, wie im Rahmen der Profilbildung Kooperation und Kollaboration in der Einrichtung umgesetzt wird und welche Personen und Untereinrichtungen am Vorhaben beteiligt sind.

#### **5. Wie viele Kooperationspartner können maximal an einem Vorhaben beteiligt sein?**

Die Anzahl der beteiligten Kooperationspartner ist nicht begrenzt. Entscheidend für die Bewertung des Antrags ist, wie erfolgsversprechend die geplante Kooperation eingeschätzt wird. Zu beachten ist, dass sich die maximale Fördersumme von 1 Mio. Euro pro Jahr auf den gesamten Verbund bezieht. Planerisch wurde von einem Projektvolumen von 500.000 Euro pro Projekt/Jahr bis zu etwa der doppelten Summe ausgegangen.

#### **6. Kann die Verbundkonstellation in der Antragstellung gegenüber der Skizze verändert werden?**

Ja, das ist grundsätzlich möglich, wenn das Projekt dadurch nicht substantiell verändert wird. Die Veränderungen sind in der Vorhabenbeschreibung zu begründen und sofern neue Verbundpartner hinzukommen, ist von diesen eine Stellungnahme der Einrichtungsleitung vorzulegen (siehe Punkt 40).

## **7. Wie viele Anträge kann eine Einrichtung maximal einreichen?**

Eine Einrichtung kann federführend, d.h. als koordinierender Verbundpartner maximal zwei Anträge einreichen. Die Anzahl der Anträge, an denen eine Einrichtung nicht federführend beteiligt ist, ist nicht begrenzt.

## **8. Steht die Förderung Profilbildung 2022 im Zusammenhang mit den Förderungen „Profilbildung 2020“, „Fokus Forschung HAW-Geräte“ oder „Fokus Forschung HAW-Kooperation“?**

„Profilbildung 2020“, „Fokus Forschung HAW-Geräte“ und „Fokus Forschung HAW-Kooperation“ sind ebenfalls Förderinstrumente im Handlungsfeld Forschungsprofile des MKW NRW. Ein direkter Bezug zur Förderung Profilbildung 2022 besteht nicht. Es ist möglich, in den verschiedenen Programmen parallel eine Förderung zu erhalten. Profilbildung 2022 zielt jedoch auf die Anschubfinanzierung neuer Forschungsprofile. Forschungsprofile, die in Profilbildung 2020 gefördert werden, können hier keine Anschlussfinanzierung erhalten.

## **Fragen zur Kalkulation der Kosten / Ausgaben**

### **9. Wie hoch ist die maximale Fördersumme je Vorhaben?**

Das jährliche Volumen der Landesförderung je Vorhaben (bei Verbundprojekten bezogen auf den gesamten Verbund) beläuft sich auf bis zu 1 Mio. Euro. Bei einer Laufzeit von maximal 3 Jahren bedeutet dies eine maximale Förderung des Landes (zuzüglich des Eigenanteils der Einrichtungen) in Höhe von 3 Mio. Euro.

### **10. Welche Angaben zum Finanzierungsplan sind in der Skizze zu machen?**

Die erforderlichen Angaben zum Finanzierungsplan entnehmen Sie bitte dem Formular in PT-Outline unter <https://ptoutline.eu/app/pb-nrw-2022>. Zu den einzelnen Finanzierungspositionen sind hier grobe Angaben zum Mengengerüst zu machen.

Der Skizze ist als Anlage ein Gesamtfinanzierungsplan für das Einzelvorhaben oder den gesamten Verbund beizufügen. Aus diesem muss auch die Aufteilung der Mittel auf die beteiligten Verbundpartner erkennbar sein.

### **11. Wie bindend sind die Angaben zu den geplanten Ausgaben in der Skizze bzw. im Antrag?**

Die Ansetzung der Ausgaben im Antrag erfolgt vorkalkulatorisch. Anerkannt werden die im Vorhabenverlauf tatsächlich angefallenen förderfähigen Ausgaben. Dies gilt für alle in diesem Förderprogramm förderfähigen Ausgaben. Von den als förderfähig anerkannten Ausgaben werden dann bis zu 90% vom Land gefördert, der Rest ist als Eigenanteil der Einrichtungen zu erbringen (siehe auch Frage 12).

Ein Nachweis über die tatsächlich angefallenen Ausgaben erfolgt dann mit dem bis zum 30.04. eines jeden Jahres vorzulegenden Zwischennachweis bzw. mit dem zum Vorhabenabschluss vorzulegenden Verwendungsnachweis.

Die Höhe der geplanten Gesamtausgaben und auch die Verteilung der Fördersummen auf Verbundpartner kann sich im Antrag gegenüber der Skizze geringfügig verändern. Wenn dies der Fall sein sollte, dann ist dies in der Vorhabenbeschreibung zu dem Antrag entsprechend zu begründen.

### **12. Müssen die beteiligten Einrichtungen einen Eigenanteil erbringen?**

Die Finanzierung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von höchstens 90% der förderfähigen Gesamtausgaben. Somit ergibt sich im Rahmen dieser Landesförderung eine zu erbringende Eigenleistung in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Ein über 10% liegender Eigenanteil steht den antragstellenden Einrichtungen frei. Diese Eigenleistung kann sowohl in finanzieller Form erfolgen als auch als geldwerte Sachleistung („in-Kind-Leistung“) eingebracht werden.

Alle geldwerten Sachleistungen müssen belegbar bzw. ermittelbar sein.

### **13. Können Stiftungsgelder (Drittmittel) zur Darstellung des Eigenanteils eingesetzt werden?**

Stiftungsgelder, die der Einrichtung nicht zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, können zur Einbringung des Eigenanteils herangezogen werden. Handelt es sich um zweckgebundene Mittel für dieses Projekt, führt dies zu einer Minderung der förderfähigen Gesamtausgaben. Sie können dann nicht als Eigenanteil angerechnet werden.

### **14. Wird an geförderte Hochschulen eine Projektpauschale gezahlt?**

Eine Projektpauschale wird nicht gezahlt.

### **15. Wann ist eine Förderung auf Kostenbasis möglich?**

Die Förderung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die entweder vom Land NRW oder gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden und unter den Anwendungsbereich der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen“ (Kostenrichtlinie) fallen, erfolgt auf Kostenbasis. In der Regel gilt dies für Helmholtz-Zentren und Institute der Fraunhofer-Gesellschaft. Ausgenommen sind solche Forschungseinrichtungen, die im Einzelfall ausdrücklich auf eigenen Wunsch auf Ausgabenbasis abrechnen.

### **16. Welche Zuwendungsvoraussetzungen gelten für eine Förderung auf Kostenbasis?**

- Die außeruniversitäre Forschungseinrichtung muss über ein geordnetes Rechnungswesen im Sinne der Nummer 2 der „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ in der jeweils geltenden Fassung verfügen.
- Der Nachweis über die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens ist durch eine Bestätigung der entsprechenden Behörde oder eine/n beauftragte/n Wirtschaftsprüfer/In zu führen.
- Die außeruniversitäre Forschungseinrichtung darf in Bezug auf die geförderte Maßnahme nicht wirtschaftlich tätig sein.

### **17. Gibt es eine Pauschale für Overheadkosten bei den Förderungen auf Kostenbasis?**

Bei Anträgen auf Kostenbasis (AZK) ist es möglich, Personal-, Material- sowie Verwaltungsgemeinkostensätze anzusetzen.

### **18. Wird bei Verbundprojekten ein Verbundpartner die Mittel an die anderen Verbundpartner weiterleiten?**

Eine Weiterleitung von Mitteln zwischen Verbundpartnern ist nicht vorgesehen. Jeder Verbundpartner wird mit dem Vollantrag einen eigenen Finanzierungsplan einreichen und einen eigenen Zuwendungsbescheid über sein Teilvorhaben erhalten. Die Mittel werden jedem Verbundpartner direkt vom Fördermittelgeber zur Verfügung gestellt.

### **19. Ist eine Förderung von nicht-promoviertem Personal für wissenschaftliche Tätigkeiten möglich?**

Eine Förderung von nicht-promoviertem Personal für wissenschaftliche Tätigkeiten ist nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen können

- an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Stellen für Doktorandinnen und Doktoranden oder nicht-promoviertes wissenschaftliches Personal für besondere technische Anforderungen gefördert werden,
- an allen anderen Einrichtungen Stellen für nicht-promoviertes wissenschaftliches Personal für besondere technische Anforderungen gefördert werden.

Koordinierende Tätigkeiten, die von nicht-promoviertem Personal ausgeführt werden, sind jedoch förderfähig.

### **20. Wie sollen die Personalausgaben für noch nicht bekanntes Personal geplant werden?**

Die Ansetzung von bei der Antragsstellung noch nicht bekanntem Personal (sog. NN-Personal) erfolgt nach den pauschalisierten Personalmittelsätzen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für das Jahr 2023. Zu Grunde gelegt werden folgende Sätze:

- Postdoktorandin / Postdoktorand und Vergleichbare (Vergleichbare sind Promoviertes Personal oder sonstige wissenschaftliche Beschäftigte ohne Promotionsabsicht mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung (universitäres Diplom oder Masterabschluss Uni/FH): pro Jahr 80.100 Euro, pro Monat 6.675 Euro, E 13 Stufe 3 bis E 14 Stufe 2
- Doktorandin / Doktorand und Vergleichbare (Vergleichbare sind: sonstige wissenschaftliche Beschäftigte ohne Promotionsabsicht mit weniger als 3-jähriger Berufserfahrung (universitäres Diplom oder Masterabschluss Uni/FH): Pro Jahr 74.100 Euro, pro Monat 6.175 Euro, E 13 Stufe 2 bis E 14 Stufe 1

Zur Frage, welches Personal grundsätzlich förderfähig ist siehe Frage 19 sowie den Leitfaden zur Antragstellung.

## **21. Ist der Einsatz von Stammpersonal im Vorhaben möglich?**

Der Einsatz von Stammpersonal ist möglich.

Für Hochschulen gilt: Sofern anstelle von zusätzlichem Personal (Neueinstellung für das Vorhaben) anderes mit Hochschulmitteln befristet/unbefristet beschäftigtes Personal im Vorhaben eingesetzt wird, ist der über die projektbezogene Förderung der Personalausgaben freiwerdende Anteil der Hochschulmittel wieder für originäre Zwecke der Forschung und Lehre im nichtwirtschaftlichen Bereich einzusetzen. Mit dem Verwendungsnachweis ist der Einsatz des freiwerdenden Anteils der Hochschulmittel nachzuweisen.

Für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gilt: Sofern anstelle von zusätzlichem Personal (Neueinstellung für das Vorhaben) anderes aus Mitteln der institutionellen Förderung finanziertes Personal im Vorhaben eingesetzt wird, ist der über die projektbezogene Förderung der Personalausgaben freiwerdende Anteil an institutionellen Mitteln wieder für originäre satzungsmäßige Zwecke im nicht wirtschaftlichen Bereich einzusetzen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist der Einsatz des freiwerdenden Anteils der Hochschulmittel bzw. der institutionellen Mittel nachzuweisen.

## **22. Wie erfolgt die Ansetzung von Ausgaben für studentische Hilfskräfte?**

Bei der Ansetzung für Ausgaben für studentische Hilfskräfte ist die Grundlage für den angesetzten Stundensatz (bspw. „Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte“) zu nennen. Wissenschaftliche Hilfskräfte können nur mit besonderer Begründung und nur mit Bachelor-Abschluss beantragt werden.

## **23. Können bei der Antragstellung anstehende Tariferhöhungen eingeplant werden?**

Bei der Ansetzung der Personalausgaben können nur die abgeschlossenen Tarifvereinbarungen berücksichtigt werden. Die Ansetzung von zukünftigen (nicht vereinbarten) Tariferhöhungen ist nicht möglich.

Bei den Ansätzen für NN-Personal wird mit den pauschalen Beträgen für 2022 kalkuliert, dabei werden keine Tariferhöhungen berücksichtigt.

## **24. Sind Jahressonderzahlungen förderfähig?**

Die Jahressonderzahlung ist förderfähig. Hierfür ist in jedem Monat 1/12 der Jahressonderzahlung anzusetzen.

Beispiel: Vorhabenlaufzeit vom 01.11.2023 bis 30.09.2026

JSZ 2022: 2/12, 2023: 12/12, 2024: 12/12, 2025: 10/12

Bei NN-Personal sind die Jahressonderzahlungen in den Pauschalsätzen bereits enthalten.

## **25. Sind Freistellungen für hauptamtliche Projektleitungen förderfähig?**

Nein, Vertretungsprofessuren oder Lehraufträge zur Finanzierung von Freistellungen von grundfinanziertem Personal sind nicht zuwendungsfähig.

## **26. Sind Stellen für Professorinnen und Professoren förderfähig?**

Personalausgaben für Professuren sind nicht förderfähig.

## **27. Sind Verbrauchsmaterialien förderfähig?**

Förderfähig sind nur projektspezifische Mehrausgaben bzw. -kosten. Bitte nennen Sie die Art der Verbrauchsmaterialien, für die Sie die Förderung der Ausgaben bzw. Kosten beantragen, und weisen Sie jeweils den angesetzten Betrag aus.

## **28. Ist Geschäftsbedarf förderfähig?**

Beantragt werden können hier maximal 10% der angesetzten Personalausgaben (sog. Overheads). Tatsächlich anerkannt werden jedoch nur die Mehrausgaben, die über die Vorhabenlaufzeit angefallen und förderfähig sind. Die Ausgaben müssen belegbar sein.

## **29. Welche Investitionen sind förderfähig?**

Förderfähig sind lediglich Geräte und Investitionen, die nicht üblicherweise der Grundausstattung Ihrer Einrichtung zuzurechnen sind. Folgende Angaben werden benötigt: Bezeichnung des Gerätes/Gegenstandes, Begründung der projektspezifischen Notwendigkeit, Kalkulationsgrundlage zur Preisermittlung, Bestätigung, dass es sich um keine Grundausstattung handelt. Gegenstände, die der Erstausrüstung der Mitarbeitenden zuzurechnen sind wie z.B. Büromöbel, PC, Monitor, Drucker und Laptop, sind in der Regel nicht zuwendungsfähig. Bitte prüfen und dokumentieren Sie stets, ob eine Leihe wirtschaftlicher ist. Die Untergrenze von 800,- € ist als Nettobetrag (ohne MwSt.) zu verstehen.

## **30. Sind Auftragsvergaben förderfähig?**

Auftragsvergaben sind grundsätzlich förderfähig und müssen gesondert ausgewiesen werden. Auftragsvergaben sind dann förderfähig, wenn die Auftragsvergabe dem Zweck der Förderung dient und die Leistung nicht durch den Zuwendungsempfänger erbracht werden kann. Geplante Auftragsvergaben sind im Rahmen des Finanzierungsplans zu begründen.

## **31. Sind Ausgaben für Publikationen förderfähig?**

Ja, Ausgaben für Publikation können als Sachausgaben gefördert werden.

## **32. Ist der Erwerb von projektspezifischer Literatur förderfähig?**

Ausgaben für Literatur sind nur dann als Sachausgaben förderfähig, sofern sie für die fachliche Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind und die Notwendigkeit zur Anschaffung besonders begründet wird. Ausgaben für Literatur sollten daher eher die Ausnahme bilden. Im Antrag ist zu bestätigen, dass die Literatur dem Vorhaben permanent zur Verfügung steht und nicht dem Aufbau der Bibliothek der Einrichtung dient.

## **33. Ist die Finanzierung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler / Fellows förderfähig?**

Für Fellows und/oder Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler können Mittel für Reisen und Unterkunft (für die Zeit der Mitarbeit im Projekt) als Sachausgaben gefördert werden. Die Höhe der angesetzten Ausgaben ist im Finanzplan darzustellen und zu begründen. Gehälter, Stipendien o.ä. für Fellows oder Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sind nicht förderfähig.

#### **34. Sind Reisen von Personen, die nicht über das Projekt finanziert werden, förderfähig?**

Reisekosten können nur für über das Projekt finanziertes Personal angesetzt werden. Eine Ausnahme hierzu bilden z.B. geplante Ausgaben für Reisen und Unterkunft für Fellows und/oder Gastwissenschaftlerinnen bzw. Gastwissenschaftler, welche daher unter den Sachausgaben anzusetzen sind.

#### **35. Welche Angaben sind zu Dienstreisen im Antrag zu machen?**

Bitte nennen Sie jeweils das Reiseziel, den Reisezweck, die Reisedauer, die geplante Anzahl an Reisen, wer reisen soll sowie die Kalkulation für die angesetzten Ausgaben.

Erläutern Sie den Projektbezug und die Relevanz der geplanten Reisen für das Projekt (z.B. Tagungen, Reisen zu Verbundpartnern).

Für im Projekt beschäftigtes Personal sind folgende Reisen förderfähig:

- Reisen zu begleitenden Veranstaltungen des MKW NRW
- Reisen zu Veranstaltungen und Tagungen o.ä.
- Reisen für Feldforschung, Archivaufenthalte o.ä.

Für den gesamten Förderzeitraum sollten drei Reisen für jeweils bis zu drei Personen zu Veranstaltungen des MKW eingeplant werden (eine zweitägige und zwei eintägige Reisen).

Vorkalkulatorische **Richtwerte** für den Antrag (pro Person):

- Reisen in NRW: eintägig bis zu 100 €, zweitägig bis zu 200 €
- Reisen im Bundesgebiet: eintägig bis zu 250 €, zweitägig bis zu 350 € (sollten die Ausgaben / Kosten höher sein, bitte jeweils die Berechnungsgrundlagen angeben).
- Reisen ins Ausland: Vorlage von Berechnungsgrundlagen im Vollantrag

Grundlage: Landesreisekostengesetz NRW

Reisen von Externen (z.B. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Referierende) bitte in den Sachausgaben aufführen.

#### **Fragen zur Skizzeneinreichung und Antragstellung**

#### **36. Wo können die Skizzen und Anträge zur „Profilbildung 2022“ eingereicht werden?**

Die Einreichung von Skizzen erfolgt ausschließlich über folgende Internetadresse: <https://ptoutline.eu/app/pb-nrw-2022>.

Zusätzlich ist ein unterschriebenes Exemplar an folgende Postadresse zu senden:

DLR Projektträger  
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.  
– Bereich Bildung, Gender –  
Infrastrukturen für Bildung und Forschung in den Ländern  
„Profilbildung 2022“  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn

Anträge sind elektronisch über PT-Outline einzureichen (der Link wird im Verfahren bekannt gegeben) und postalisch ebenfalls an die genannte Adresse.

### **37. Wo finde ich Informationen zu den Bestandteilen der Skizze und des Antrags?**

Den Leitfaden zur Antragstellung sowie weitere Unterlagen zur Antragstellung erhalten Sie unter folgender Adresse: [www.profilbildung-nrw.de](http://www.profilbildung-nrw.de).

### **38. Können Skizzen und Anträge auch in englischer Sprache eingereicht werden?**

Skizzen und Anträge können in deutscher oder in englischer Sprache eingereicht werden.

### **39. Welche Anforderungen werden an die geforderte SWOT-Analyse der Einrichtungen gestellt?**

In der SWOT-Analyse sollen die antragstellenden Einrichtungen systematisch ihre Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken in Bezug auf das geplante Forschungsprofil analysieren. Die Beauftragung einer extern durchgeführten Analyse oder die Einbindung von externen Expertinnen bzw. Experten ist dabei nicht erforderlich. Eine Selbsteinschätzung der beteiligten Einrichtungen ist ausreichend.

### **40. Gibt es eine Vorlage für die Stellungnahme der Einrichtungsleitung zum Beitrag der Einrichtung beim Aufbau und zur langfristigen Unterstützung des Forschungsprofils?**

Es gibt keine Vorlage für die Stellungnahme. Die Stellungnahme sollte kurz Bezug nehmen auf die Ergebnisse der SWOT-Analyse, die Einbettung des Forschungsprofils in die strategischen Planungen der Einrichtungen sowie auf die langfristige Etablierung des Forschungsprofils über die Förderzeit hinaus.

### **41. Ist von jeder beteiligten Einrichtung eine Stellungnahme der Leitung beizufügen?**

Von jeder Einrichtung, die im Rahmen eines Vorhabens eine Förderung beantragt, ist eine Stellungnahme beizufügen.

### **42. Können Medizinische Fakultäten / Universitätskliniken einen eigenen Antrag auf ein Teilprojekt stellen?**

Bei den Medizinischen Fakultäten in Nordrhein-Westfalen handelt es sich um ein Kooperationsmodell zwischen Uniklinik und Medizinischer Fakultät. Die Aufgaben in der Krankenversorgung sind den Kliniken zugeordnet, die Aufgaben in Forschung und Lehre den Medizinischen Fakultäten. Die Medizinische Fakultät gehört daher rechtlich zur Universität. Universitätskliniken sind im Rahmen der „Profilbildung 2022“ nicht antragsberechtigt und können keine eigene Förderung erhalten.

#### **43. Wie soll der ressourcenbezogene Arbeitsplan aussehen?**

Eine Vorlage zum ressourcenbezogenen Arbeitsplan finden Sie in PT-Outline: <https://ptoutline.eu/app/pb-nrw-2022-antrag>. Die Gesamtsumme der vollzeitäquivalenten Personenmonate (VZÄ) im ressourcenbezogenen Arbeitsplan muss in der Summe mit der im Antrag ausgewiesenen Anzahl übereinstimmen.

#### **44. Wie sollen die Erläuterungen zur Relevanz von Geschlecht und/oder Vielfältigkeit aussehen?**

Die Ausführungen zur Bedeutung von Chancengerechtigkeit und/oder Diversity in Bezug auf a) die beteiligten Personen im Profildarstellungsprojekt und b) die Bedeutung von Gender und Diversity als Qualitätsaspekt im geplanten Vorhaben können in der Vorhabenbeschreibung an den entsprechenden Stellen eingefügt werden. Als Orientierung und Beispiel, was darunter verstanden wird, gelten die Erläuterungen zur Relevanz von Geschlecht und/oder Vielfältigkeit der DFG (abzurufen unter: [https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/grundlagen\\_dfg\\_foerderung/vielfaeltigkeitsdimensionen/stellungnahme.pdf](https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/grundlagen_dfg_foerderung/vielfaeltigkeitsdimensionen/stellungnahme.pdf))

#### **45. Wie erhalte ich Informationen zu den Spezifikationen zum Kerndatensatz Forschung?**

Nähere Informationen zum Kerndatensatz Forschung finden Sie unter folgendem Link: <https://kerndatensatz-forschung.de/>.

#### **46. Wann erhalte ich Bescheid, ob die Skizze bzw. der Antrag ausgewählt wurde?**

Folgender Zeitplan ist für das Auswahlverfahren geplant:

Einreichungsfrist für Skizzen (Ausschlussfrist)	15.08.2022, 12 Uhr (elektronischer Eingang entscheidend)
Aufforderung zur Vollantragstellung	Bis Ende November 2022
Einreichungsfrist für Vollanträge	15.02.2023, 12 Uhr
Einladung zu Präsentationen	Mai 2023
Präsentationen der Vorhaben	Juni 2023
Informationen der Antragstellenden über Auswahlentscheidung	Juni / Juli 2023
Beginn der Förderung	01.11.2023

Die Benachrichtigungen über nicht erfolgreiche Skizzen erfolgen voraussichtlich bis Ende November 2022, die Benachrichtigungen über nicht erfolgreiche Anträge erfolgen voraussichtlich bis Ende Juli 2023.

#### **47. Erhalte ich eine Begründung für die Auswahl oder Ablehnung eines Antrags bzw. einer Skizze?**

Sie erhalten eine kurze schriftliche Begründung zur Ablehnung. Falls Sie weitergehende Fragen zu den Gründen für Ihre Ablehnung haben, können Sie sich an den DLR Projektträger wenden. Sollte

Ihre Skizze ausgewählt werden, erhalten Sie mit der Aufforderung zur Antragstellung ggf. Hinweise auf notwendige Ergänzungen und Erläuterungen.